

# Richtlinien für die Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Klimaschutzmaßnahmen

ökologische Dämmstoffe, Entsiegelung, Begrünung und Lastenräder 09.03.2022

## 1. Zweck der Förderung

Um jeden einzelnen bei der Umsetzung klimaschützender und klimaangepasster Maßnahmen zu unterstützen, bietet die Gemeinde Waldbrunn ein neues Förderprogramm für das Jahr 2022. Dadurch sollen CO<sub>2</sub> Ausstöße durch Verkehr und Gebäudebeheizung minimiert werden und somit ein aktiver Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. Gefördert werden ökologische Dämmstoffe, Entsiegelung, Begrünung und Lastenräder. Denn die durch den Klimawandel zunehmenden Hitzewellen und Starkregenereignisse treffen uns besonders heftig, wenn nicht ausreichend entsiegelte Grünflächen vorhanden sind.

## 2. Was und wie viel wird gefördert?

### 2.1. ökologische Dämmstoffe

Viele der heutzutage eingesetzten Dämmstoffe sind erdölbasiert. Ökologische Gebäudedämmung aus nachwachsenden Rohstoffen hingegen ist gut für die Umwelt, die Gesundheit und stärkt die regionale Wirtschaft. Die Förderprogramme des Bundes betrachten ausschließlich die Effizienz der Gebäudedämmung, jedoch nicht die dafür eingesetzten Materialien.

Die Förderung bedingt jeweils **die komplette Dämmung mit umweltfreundlichen Dämmstoffen von mindestens einem der folgenden Bauteile: Außenwand, Dach, oberer Geschossdecke oder Kellerdecke**. Die Umweltfreundlichkeit des Dämmmaterials muss über eine der folgenden Kriterien nachgewiesen werden:

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen [www.natureplus.org](http://www.natureplus.org) oder
- Kennzeichnung „Blauer Engel“ RAL UZ 132 oder RAL UZ 140 [www.blauer-engel.de](http://www.blauer-engel.de).

Die Dämmeigenschaften müssen jeweils über einen U-Wert < 0,2 W/m<sup>2</sup>K nachgewiesen werden.

#### 2.1.1. Wer ist antragsberechtigt?

Hausbesitzer und Mieter mit Genehmigung des Besitzers (Privatpersonen, Vereine, Unternehmen)

#### 2.1.2 Umfang der Förderung und Höchstgrenze

Der Zuschuss beträgt pro Quadratmeter Bauteilfläche 10 €, höchstens 1.000 €.

## 2.2. Entsiegelung, Begrünung

Eine Erhöhung des Grünanteils zielt auf eine Verbesserung des innerörtlichen Klimas durch eine Temperaturregulierung ab. Dies soll unter anderem durch Beschattung und erhöhte Verdunstung erreicht werden. Gleichzeitig soll Biodiversitätsförderung durch die Bereitstellung von Nahrung (z.B. Blüten und Samen) und Lebensraum (z.B. Nistplätze) stattfinden. Daher werden **Dach-, Fassadenbegrünung und die Entsiegelung von Flächen gefördert.**

### 2.2.1. Wer ist antragsberechtigt?

Hausbesitzer und Mieter mit Genehmigung des Besitzers (Privatpersonen, Vereine, Unternehmen)

### 2.2.2 Umfang der Förderung und Höchstgrenze

Dachbegrünung ab 10 m<sup>2</sup> Dachfläche: 30% der Kosten, maximal 1.000 €

Fassadenbegrünung: pro Gebäude 30% der Kosten, maximal 1.000 €

Begrünung von entsiegelter Fläche ab 15 m<sup>2</sup>: 30% der Kosten, maximal 1.000 €

Die maximale Förderhöhe errechnet sich anhand der nachgewiesenen Kosten.

Förderfähig sind Planungs-, Material- und Baukosten.

#### Ausschluss der Förderung:

Wenn die Dachbegrünung im Bebauungsplan bereits verpflichtend ist, kann diese Maßnahme nicht gefördert werden.

## 2.3. Lastenräder

**Gefördert wird die Anschaffung eines neuen oder gebrauchten (E-)Lastenrades.**

Definition: Ein E-Lastenrad wird durch Muskelkraft fortbewegt, verfügt über mindestens zwei Räder und eine fest installierte Vorrichtung zum Lastentransport und darf maximal eine Tretunterstützung von 25 km/h aufweisen.

Ein E-Lastenrad wird nur gefördert, wenn der Strom für das Aufladen aus erneuerbaren Energien kommt. Das kann über einen Ökostrom-Tarif Ihres Stromanbieters oder z.B. über eine eigene PV-Anlage geschehen.

### 2.3.1. Wer ist antragsberechtigt?

Privatpersonen

### 2.3.2. Umfang der Förderung und Höchstgrenze

Gefördert werden 25% der Anschaffungskosten

<i>Förderhöchstgrenzen</i>	<i>gebraucht</i>	<i>neu</i>
<i>Lastenrad</i>	200 €	300 €
<i>Elektro-Lastenrad</i>	300 €	400 €

#### Weiterveräußerung, Rückzahlung:

Der Weiterverkauf eines geförderten (E-)Lastenrad ist frühestens drei Jahre nach Auszahlung des Förderbetrags zulässig, ohne dass die Förderung zurückzuzahlen ist. Die Antragstellerin / der Antragsteller verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) im Sinne dieser Regelung der Gemeinde zu melden und den Förderbetrag für ganze Monate, in denen eine Zweckverfehlung eingetreten ist, anteilig zurückzuzahlen.

### 3. Antragstellung

Antragsformulare erhalten Sie als Druckversion am Empfang im Rathaus oder digital unter <https://www.waldbronn.de/1489>

Nach Antragstellung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.

Bis spätestens 01.12.2022 ist der der Antrag auf Auszahlung mit allen erforderlichen Nachweisen bei Frau Blau, Beauftragte für Klimaschutz ([m.blau@waldbronn.de](mailto:m.blau@waldbronn.de)), einzureichen. Danach kann die Förderung ausgezahlt werden.

### 4. Sonstige Anforderungen

Der Antragsteller ist verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

### 5. Widerrufsmöglichkeiten

Das Förderangebot besteht, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

### 6. Inkrafttreten

Die Förderung gilt mit Wirkung ab dem 1.4.2022

## **Ihre Checkliste**

Vor der Bestellung bzw. Beauftragung

- ✓ Stellen Sie den Förderantrag (erhältlich am Rathaus Empfang und digital unter <https://www.waldbronn.de/1489>)

Was Sie dann bestellen:

- ✓ Kauf bzw. Ausführung entsprechend oben genannter Förderkriterien

Nach Kauf bzw. Fertigstellung:

- ✓ Reichen Sie den Antrag auf Auszahlung mit allen erforderlichen Nachweisen bis zum 01.12.2022 bei der Gemeindeverwaltung ein. (erhältlich am Rathaus Empfang und digital unter <https://www.waldbronn.de/1489>)

Ansprechpartnerin:

Marie Luise Blau, Beauftragte für Klimaschutz  
[m.blau@waldbronn.de](mailto:m.blau@waldbronn.de), Tel. 07243 - 609 282